

Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen der Bankangestellten (VAB)

Gültig ab 1. Januar 2016

ARBEITGEBER
BANKEN 



Schweizerischer Bankpersonalverband
Association suisse des employés de banque
Associazione svizzera degli impiegati di banca

**kaufmännischer
verband**

mehr wirtschaft. für mich.

Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen der Bankangestellten (VAB)

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
B.	Arbeitsvertragliche Bestimmungen	4
I.	Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	4
II.	Besondere Treuepflichten der Angestellten und Fürsorgepflichten der Banken	5
III.	Arbeitszeit	6
IV.	Ferien und Freizeit	8
V.	Lohn und Zulagen	9
VI.	Lohnfortzahlung bei Verhinderung der Arbeitsleistung	11
VII.	Vorsorge- und Versicherungsbestimmungen	12
C.	Mitwirkung	12
I.	Allgemeine Bestimmungen	12
II.	Die Mitwirkung der einzelnen Angestellten	13
III.	Die Mitwirkung der Angestelltenvertretungen (Personalkommissionen)	14
IV.	Die Mitwirkung der Sozialpartner	16
D.	Verfahren bei Bankschliessungen und Entlassung von Angestellten	17
E.	Beziehungen zwischen den Sozialpartnern	18
F.	Schlussbestimmungen	19

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Die Sozialpartner der Bankbranche wollen mit der vorliegenden Vereinbarung:

- arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen festlegen und damit einen positiven Beitrag zum Wohl und zur Entwicklung der Angestellten und der unterstellten Banken leisten;
- die Zusammenarbeit zwischen Angestellten und Banken sowie zwischen den beteiligten Sozialpartnern vertiefen;
- Regeln für Mitwirkungsrechte in den Banken aufstellen;
- einen konstruktiven Dialog führen und auf der Basis von Treu und Glauben den Arbeitsfrieden in der Bankbranche wahren.

1a. Gleichstellung

Die Parteien fördern aktiv die Verwirklichung der Chancengleichheit in den Banken. Sie setzen sich in allen Bereichen für Chancengleichheit und für die Verhinderung von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion und sexueller Orientierung ein. Sie besprechen bei Bedarf die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen in der Paritätischen Kommission.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle für mehr als drei Monate eingegangenen Arbeitsverhältnisse. Die Arbeitsverhältnisse von Direktionsmitgliedern unterstehen dieser Vereinbarung nicht, mit Ausnahme von Anhang 1 (Vereinbarung über die Arbeitszeiterfassung VAZ).

B. Arbeitsvertragliche Bestimmungen

1. Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

3. Anstellung

Das Arbeitsverhältnis entsteht durch Abschluss eines Einzelarbeitsvertrages, der schriftlich festzuhalten ist. Die arbeitsvertraglichen Bestimmungen dieser Vereinbarung sind Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages.

Die VAB wird allen Angestellten ausgehändigt oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die vertraglichen Grundlagen enthalten einen Hinweis auf die VAB.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag.

4. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die Bestimmungen von Art. 334 ff. OR.

II. Besondere Treuepflichten der Angestellten und Fürsorgepflichten der Banken

5. Nebenbeschäftigung

Die Angestellten haben ihre berufliche Tätigkeit ausschliesslich der Bank zu widmen. Ohne Zustimmung der Bank dürfen sie während der Dauer des Arbeitsverhältnisses keine Arbeit gegen Entgelt für Dritte leisten, wenn dadurch ihre Arbeitszeit in Anspruch genommen oder ihre Leistungsfähigkeit in der Bank oder ihre Treuepflicht beeinträchtigt werden.

Zur Ausübung von Funktionen in einer Berufsorganisation während der Arbeitszeit sowie zur Ausübung öffentlicher Ämter, soweit dadurch das Arbeitsverhältnis berührt wird, ist das Einverständnis der Bank erforderlich. Es kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigert werden.

6. Konkurrenzverbot

Jede Betätigung im Interesse eines Konkurrenzinstitutes ist verboten.

7. Geschäfts- und Bankkundengeheimnis

Die Angestellten sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit in der Bank erfahren.

Die Angestellten haben für eine absolute Geheimhaltung aller Geschäftsbeziehungen der Bankkunden zu sorgen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach dem Austritt aus der Bank.

8. Wahrung der Kundeninteressen

Die Angestellten sind verpflichtet, die Interessen aller Bankkunden gleichmässig zu wahren und zu vertreten.

9. Geschenke und Zuwendungen

Die Angestellten dürfen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit keine Geschenke und Zuwendungen annehmen, sofern dadurch die Pflicht zur gleichmässigen Interessenwahrung gemäss Art. 8 VAB beeinträchtigt wird oder sie sich oder ihnen nahestehenden Personen dadurch mittelbar oder unmittelbar Vorteile einräumen lassen.

10. Eigengeschäfte

Die Angestellten werden für die von ihnen getätigten Bankgeschäfte grundsätzlich gleich behandelt wie die Kunden der Bank.

Die Eigengeschäfte müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Vermögenslage der Angestellten stehen und dürfen keine übermässige zeitliche Belastung verursachen.

Die Bank bezeichnet die verbotenen Eigengeschäfte und die davon betroffenen Mitarbeitergruppen in einem internen Reglement.

11. Berufliche Weiterbildung

Die Bank unterstützt und fördert die berufliche Weiterbildung und den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Angestellten, unabhängig von Anstellungsgrad, Geschlecht und Hierarchiestufe.

Sie legt beim Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen die anzurechnende Arbeitszeit sowie eine allfällige Kostenbeteiligung fest.

12. Einführung neuer Technologien

Bei der Einführung neuer Technologien gestaltet die Bank die Arbeitsabläufe rationell und sicher und trägt der Arbeitsmotivation und Zufriedenheit der Angestellten Rechnung.

Bei gesundheitlicher Belastung an Arbeitsplätzen mit neuen Technologien können generelle oder personenbezogene medizinische Untersuchungen durchgeführt werden.

Sofern die angestammte Tätigkeit wegen Arbeitsumstellungen aus medizinischen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann, unternimmt die Bank besondere Anstrengungen, um Angestellten, die dazu bereit sind, eine andere, möglichst gleichwertige Arbeit zuzuweisen.

III. Arbeitszeit

13. Wöchentliche Arbeitszeit

Die Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche.

Sie wird im Rahmen der Vorschriften des Arbeitsgesetzes in der Regel auf fünf Tage mit zwei aufeinanderfolgenden arbeitsfreien Tagen verteilt.

Regelmässige Samstagarbeit kann nur mit schriftlichem Einverständnis der Angestellten angeordnet werden.

14. Jährliche Sollarbeitszeit

Die Bank legt die jährliche Sollarbeitszeit unter Berücksichtigung der Feiertage sowie weiterer arbeitsfreier Tage und Stunden fest.

15. Flexibilisierte Arbeitszeit

Die flexibilisierte Arbeitszeit ist die Regel. Die Bank legt sie nach den Bedürfnissen des Betriebes und der Angestellten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse fest.

Im Jahresdurchschnitt muss die Normalarbeitszeit von 42 Stunden pro Woche eingehalten werden.

16. Arbeitszeiterfassung

Der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung gemäss Artikel 73a und über die vereinfachte Arbeitszeiterfassung gemäss Artikel 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) werden in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung geregelt.

17. Überstunden

Überstunden müssen von der Bank angeordnet oder nachträglich genehmigt werden.

Die Angestellten sind zur Leistung von Überstundenarbeit (z.B. bei ausserordentlichem Arbeitsanfall, Arbeitsrückständen, Abwesenheiten) so weit verpflichtet, als sie diese zu leisten vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

Der Überstundensaldo wird aufgrund der geleisteten Jahresarbeitszeit im Verhältnis zur jährlichen Sollarbeitszeit ermittelt.

Die Bank entscheidet bei einem Überstundensaldo von bis zu 50 Stunden, in welcher Form eine Abgeltung erfolgt.

Bei dem 50 Stunden übersteigenden Anteil des Überstundensaldos entscheiden die Angestellten, ob sie die Ausgleichung durch Freizeit (auch durch Übertragung als Zeitguthaben auf das Folgejahr), eine Abgeltung in Form eines Lohnzuschlages von 25% oder eine andere, schriftlich zu vereinbarende entsprechende Gegenleistung bevorzugen.

18. Überstunden bei Teilzeitarbeit

Bei Teilzeitarbeit werden die Überstunden erst ab Überschreiten der jährlichen Sollarbeitszeit bei Vollzeitarbeit mit dem Zuschlag von 25% entschädigt, sofern nicht kompensiert wird.

Für ausbezahlte Überstunden, die zwischen der vertraglichen Arbeitszeit und der jährlichen Sollarbeitszeit bei Vollzeitarbeit liegen, wird die Ferienentschädigung hinzugerechnet.

19. Besondere Arbeitszeiten

Vorübergehende Arbeit an Sonntagen und den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen sowie in der Nacht kann nur ausnahmsweise und nur im Einverständnis mit den Angestellten angeordnet werden.

Für Arbeit in der Nacht (gemäss Arbeitsgesetz) wird ein Lohnzuschlag von 25%, für Arbeit an Sonntagen und den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen ein Zuschlag von 50% bezahlt.

Piktett- und Schichtarbeit werden in einem internen Reglement geregelt.

IV. Ferien und Freizeit

20. Dauer

Der Anspruch auf bezahlte Ferien pro Kalenderjahr beträgt:

- bis zum 60. Altersjahr: 25 Tage
- im 61. Altersjahr: 26 Tage
- im 62. Altersjahr: 27 Tage
- im 63. Altersjahr: 28 Tage
- im 64. Altersjahr: 29 Tage
- ab dem 65. Altersjahr: 30 Tage
- Kaderangehörige ab dem 60. Altersjahr: 30 Tage

Der Anspruch auf die längere Feriendauer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem das massgebende Altersjahr erreicht wird.

Ein Ferientag entspricht im Vollzeitarbeitsverhältnis 8,4 Arbeitsstunden und passt sich beim Teilzeitarbeitsverhältnis dem Beschäftigungsgrad an.

Angestellte, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, erhalten die Ferien anteilmässig.

21. Bezug der Ferien

Die Bank bestimmt den Zeitpunkt der Ferien, nimmt dabei jedoch auf die Wünsche der Angestellten Rücksicht, soweit es die Betriebsverhältnisse erlauben.

Angestellte mit schulpflichtigen Kindern haben das Recht, ihre Ferien während der Schulferien zu beziehen, soweit dies im Rahmen des Betriebes möglich ist.

Die Ferien müssen grundsätzlich bis zum 30. April des auf die Entstehung des Ferienanspruches folgenden Kalenderjahres bezogen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beanspruchte Ferien sind nach Absprache mit der Bank bis spätestens 31. Dezember dieses Jahres zu beziehen.

Die Angestellten müssen pro Kalenderjahr mindestens zwei zusammenhängende Wochen Ferien beziehen.

Während der Ferien dürfen die Angestellten durch die Bank nur in ausserordentlichen Fällen betrieblicher Notwendigkeit und zeitlicher Dringlichkeit kontaktiert werden.

Die Bank ist berechtigt, einen bereits festgelegten Ferientermin infolge aussergewöhnlicher Ereignisse zu verschieben bzw. die Angestellten in dringenden Fällen aus den Ferien zurückzurufen. Den Angestellten werden in einem solchen Falle die durch die Verschiebung oder Unterbrechung der Ferien entstehenden Kosten ersetzt. Der Anspruch auf einen verbleibenden Rest der Ferien bleibt erhalten.

Bei unverschuldeter Erkrankung oder Unfall der Angestellten während der Ferien gelten die ärztlich bescheinigten Tage vollständiger Arbeitsunfähigkeit nicht als Ferientage.

22. Freie Tage und Kurzabsenzen

Die Bank gewährt den Angestellten ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Lohnabzug die nachfolgenden freien Tage:

- a) Heirat, Eintragung der Partnerschaft: 1 bis 3 Tage
- b) Teilnahme an der Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Eltern: 1 Tag
- c) bei Todesfällen
 - von Ehepartnern, eingetragenen Partnern, Lebenspartnern, eigenen Kindern oder einem eigenen Elternteil: 3 Tage
 - von näheren Verwandten, die nicht im gleichen Haushalt lebten: 1 Tag
- d) bei Umzug: bis 2 Tage
- e) bei Entlassung aus der Wehrpflicht infolge Erreichens der Altersgrenze: 1 Tag
- f) bei aktiver Teilnahme an eidgenössischen Festen: 1 Tag
- g) Mitwirkung als gewähltes Mitglied zentraler Organe des Schweizerischen Bankpersonalverbandes oder des Kaufmännischen Verbandes Schweiz: bis 5 Tage
- h) Unaufschiebbar Kurzabsenzen für Arzt-, Zahnarzt-, Behördenbesuche oder für ärztlich verordnete Therapien: dazu nötige Zeit
- i) Vaterschaftsurlaub bei der Geburt eigener Kinder: 5 Tage, die innerhalb einer von der Bank bestimmten Frist zu beziehen sind. Die Regelung betreffend Vaterschaftsurlaub ist auch im Rahmen eines Adoptionsverfahrens eines Kindes anwendbar und gilt sowohl für die Mitarbeiterin wie den Mitarbeiter.

Den leiblichen Eltern sind die Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern gleichgestellt. Den eigenen Kindern sind adoptierte Kinder und Stief- und Pflegekinder gleichgestellt.

V. Lohn und Zulagen

23. Lohnzahlung

Der Lohn wird als Jahreslohn vereinbart und in 13 Teilen ausbezahlt.

Die Lohnzahlung erfolgt jeweils am Ende des Monats. Der 13. Monatslohn wird je zur Hälfte Ende Juni und spätestens Ende Dezember ausbezahlt.

Bei unterjährigem Ein- oder Austritt wird der 13. Monatslohn anteilmässig ausgerichtet.

Der Jahreslohn kann auch in 12 gleichen Teilen jeweils am Ende des Monats ausbezahlt werden.

24. Lohnsystem

Die Bank führt unter Berücksichtigung ihrer Grösse ein Lohnsystem, welches den Rahmen für funktionsorientierte Marktlöhne bietet und Grundlage für den Lohn der dieser Vereinbarung unterstellten Angestellten bildet.

Die Angestelltenvertretungen werden in den internen Studien zur Lohngleichheit beigezogen.

25. Qualifikationen und Lohnerhöhungen

Die Qualifikation enthält die Beurteilung jener Leistungen der Angestellten, die von diesen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit in Erfüllung der arbeitsvertraglichen Aufgaben erbracht werden.

Die Angestellten werden regelmässig qualifiziert. Die Bank informiert die Angestellten über die individuellen Beurteilungskriterien. Die Angestellten haben das Recht auf eine persönliche Besprechung ihrer Qualifikationen und können eine schriftliche Stellungnahme dazu abgeben. Sie können auf Verlangen darin Einsicht nehmen und erhalten auf Anfrage eine Kopie ihrer Qualifikation.

Lohnerhöhungen erfolgen auf der Basis regelmässig erstellter Qualifikationen.

26. Mindestlohn

Der Mindestlohn beträgt CHF 52 000, resp. CHF 56 000 für Angestellte mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ). Angestellte mit einem eidgenössischen Berufsattest EBA und zwei Jahren Berufserfahrung sowie Absolventen des «Berufseinstiegs für Mittelschulabsolventen» sind den Angestellten mit EFZ gleichgestellt.

Die Sozialpartner führen regelmässig Verhandlungen über die Anpassung des Mindestlohnes unter Berücksichtigung der eingetretenen Lohnentwicklung und über die Anpassung der Familienzulage.

Der Mindestlohn darf bei reduzierter Leistungsfähigkeit eines oder einer Angestellten nach Konsultation der Sozialpartner ausnahmsweise unterschritten werden.

27. Familienzulage

Die Bank richtet den Angestellten eine Familienzulage aus, deren Höhe von den Sozialpartnern bestimmt wird. Anspruchsberechtigt sind Angestellte, welche für nach dem 1. Januar 1993 geborene Kinder entsprechend der kantonalen Gesetzgebung bzw. Art. 28 VAB Kinder- bzw. Ausbildungszulagen beziehen. Die Familienzulage wird so lange ausbezahlt, wie diese Kinderzulage bezogen wird.

Wird den Angestellten die Kinderzulage nur teilweise ausgerichtet, so wird die Familienzulage entsprechend gekürzt.

Teilzeitangestellte erhalten sie im Verhältnis zum vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad.

28. Kinderzulagen

Die Bank richtet den Angestellten grundsätzlich für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr Kinderzulagen aus. Für Kinder, die nachweisbar noch in Ausbildung stehen, werden Kinderzulagen bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.

Im Einzelnen berechnet sich der Anspruch auf Kinderzulagen aufgrund der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Lohnfortzahlung bei Verhinderung der Arbeitsleistung

29. Leistungen bei Verhinderung der Arbeitsleistung

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes besteht folgender Anspruch auf volle Lohnzahlung:

- im ersten Dienstjahr: 1 Monat
- im 2. bis 4. Dienstjahr: 3 Monate
- im 5. bis 10. Dienstjahr: 6 Monate
- im 11. bis 14. Dienstjahr: 8 Monate
- ab dem 15. Dienstjahr: 12 Monate

Für den Fall der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit trifft der Arbeitgeber eine Regelung in Ergänzung zur vollen Lohnzahlung gemäss Absatz 1, welche die Leistung von 80% des Bruttolohnes während 720 Tagen oder eine vergleichbare Lösung vorsieht.

Der Arbeitgeber sorgt zudem dafür, dass die Leistungen gemäss Absatz 2 auch im Fall einer Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgen, sofern keine Leistungspflicht einer Privat- und /oder Sozialversicherung besteht. Leistungen können gekürzt oder eingestellt werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bei der Abwicklung des Krankheitsfalles in unentschuldbarer Weise nicht nachkommt.

Die Leistung der Bank wird nicht geschuldet, soweit für den Lohnausfall ein Anspruch gegen Dritte besteht, der nicht auf Prämienzahlungen des oder der Angestellten beruht.

Die bezahlten Abwesenheiten sind immer so zu erfassen, dass die Absenzen in 12 aufeinanderfolgenden Monaten zusammengezählt werden.

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft gewährt die Bank einen Urlaub von 14 Wochen bei voller Lohnfortzahlung, der spätestens mit der Niederkunft beginnt.

30. Militär-, Schutz- oder Zivildienst

Bei Leistung von obligatorischem schweizerischen Militär- oder Schutzdienst, von schweizerischem Zivildienst oder von Rotkreuzdienst leistet die Bank eine Lohnfortzahlung in folgendem Umfang:

- a) Obligatorische Kurse, sofern sie 4 Wochen im Jahr nicht übersteigen: 100% des Lohnes.
- b) Bei allen übrigen Diensten (auch solchen als «Durchdienende») erhalten die Angestellten, welche Kinder- resp. Ausbildungszulagen beziehen, 90%, die übrigen Angestellten 80% des Lohnes.

Eine über die ersten 4 Wochen Dienst hinausgehende Lohnzahlung kann von einer Verpflichtung der Angestellten abhängig gemacht werden, ihre Anstellung während einer angemessenen Frist nach Entlassung aus dem Dienst nicht zu kündigen.

Die Angestellten sind verpflichtet, die Bank umgehend zu informieren, sobald sie vom Zeitpunkt des Einrückens in den Dienst Kenntnis erhalten. Auf Wunsch der Bank sind sie gehalten, in Fällen besonderer betrieblicher Notwendigkeit alle erforderlichen Schritte für eine Verlegung des Dienstes zu unternehmen.

VII. Vorsorge- und Versicherungsbestimmungen

31. Lohnnachgenuss

Beim Tod von Angestellten bezahlt die Bank den Hinterlassenen deren Lohn für den laufenden Monat. Anschliessend haben die Hinterlassenen einen Anspruch auf einen Lohnnachgenuss in der Höhe von drei Monatslöhnen oder, falls der oder die Angestellte mehr als drei Jahre bei der Bank gearbeitet hat, in der Höhe von sechs Monatslöhnen.

Als Hinterlassene gelten die in Art. 338 OR genannten Personen.

C. Mitwirkung

I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Förderung der Mitwirkung der Angestellten gelten folgende Richtlinien:

32. Ziel der Mitwirkung

Die Mitwirkung verfolgt insbesondere die nachstehenden Ziele:

- Förderung der persönlichen und beruflichen Entfaltung aller Angestellten und der Zufriedenheit am Arbeitsplatz
- Förderung der Mitverantwortung und der Mitgestaltung
- Förderung des Interesses an der Arbeit und der Leistungsfähigkeit der Bank
- Förderung einer positiven Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Bank und ihren Angestellten
- Förderung eines guten Betriebsklimas

33. Anwendungsbereiche, Umfang der Berechtigung, Berechtigte

Die Mitwirkung betrifft grundsätzlich Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung aus dem sozialen und betrieblichen Bereich, welche die Angestellten unmittelbar betreffen und in einem direkten Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis stehen.

Die Mitwirkungsrechte werden in Form von Informations-, Mitsprache- oder Mitbestimmungsrechten wahrgenommen. Der Umfang der Berechtigung wird im Einzelfall bankintern festgelegt.

34. Gliederung der innerbetrieblichen Mitwirkung

Die innerbetriebliche Mitwirkung kann nach drei Gesichtspunkten gegliedert werden:

Mitwirkung hinsichtlich des betrieblichen Wirkungsbereiches:

- sozialer Bereich
- betrieblicher Bereich
- unternehmerischer Bereich

Mitwirkung hinsichtlich des Berechtigtenkreises:

- persönliche Mitwirkung aller Angestellten
- Mitwirkung von Angestelltenvertreterinnen und -vertretern (Personalkommissionen, eventuell Spezialkommissionen)

Mitwirkung hinsichtlich des Umfanges der Berechtigung:

- Informationsrecht
Recht der Angestellten auf rechtzeitige, zweckmässige und ausreichende Unterrichtung über bedeutsame Tatsachen, Ereignisse und Pläne.
- Mitspracherecht
Mitwirkungsrecht, das keine Entscheidungskompetenz der Angestellten beinhaltet, diesen aber eine Einflussnahme unterschiedlicher Intensität ermöglicht (Recht auf Gehör, Initiativrecht, Konsultativrecht, Rekursrecht, Mitberatungsrecht).
- Mitbestimmungsrecht
Mitwirkungsrecht, das Entscheidungskompetenzen der Angestellten beinhaltet und diesen eine aktive Einflussnahme unterschiedlicher Intensität ermöglicht (minoritäres, paritätisches, majoritäres Mitbestimmungsrecht).

II. Die Mitwirkung der einzelnen Angestellten

35. Informationsansprüche und Mitsprachemöglichkeiten der Angestellten

Die Banken informieren die Angestellten rechtzeitig und umfassend unter Angabe der wesentlichen Begründungen über Entscheide, welche das Personal betreffen. Zudem werden die Angestellten regelmässig über den allgemeinen Geschäftsgang orientiert.

Die Information soll sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

- Altersvorsorge, Pensionskasse
- Gesundheitswesen
- Sport- und Freizeitanlagen
- Personalverpflegung
- Personalzeitschrift
- Hausordnung
- Gestaltung des persönlichen Arbeitsplatzes

Die Angestellten verfügen in persönlichen Belangen, wie beispielsweise Festlegung des Ferienzeitpunktes, Gestaltung des Arbeitsplatzes, Ausbildungsfragen und persönliche Qualifikation, über die Möglichkeit der Mitsprache.

Im Rahmen des Vorschlagswesens können sie Initiativrechte wahrnehmen.

36. Verhalten bei der Einführung neuer Technologien

Bei der Einführung neuer, mit elektronischer Datenverarbeitung unterstützter Arbeitsabläufe (neue Technologien) werden die Angestellten rechtzeitig und umfassend einbezogen.

Die Einführung und die Schulung neuer Arbeitsabläufe haben gründlich und sorgfältig zu erfolgen. Dabei werden die Funktion des Arbeitsplatzes und die damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten der Bank erläutert.

III. Die Mitwirkung der Angestelltenvertretungen (Personalkommissionen)

37. Bestellung und Organisation der Angestelltenvertretungen

In Banken – Hauptsitzen und Niederlassungen –, in denen die Anzahl der Angestellten dies rechtfertigt, und jedenfalls dort, wo es die Mehrheit der Angestellten wünscht, sollen Angestelltenvertretungen bestellt werden.

Diese Vertretungen nehmen die Interessen der Angestellten gegenüber der Bank wahr, soweit diese Aufgabe nicht anderen Gremien vorbehalten ist.

Die Angestelltenvertretungen können aus einer oder mehreren Personalkommissionen oder – wo die Bestellung einer Kommission in Anbetracht der kleinen Beschäftigtenzahl nicht angezeigt erscheint – aus einer einzigen Person bestehen.

Das aktive und passive Wahlrecht ist Angestellten der Bank vorbehalten.

Für die Bestellung der Angestelltenvertretungen gelten die Vorschriften des eidgenössischen Mitwirkungsgesetzes vom 17. Dezember 1993.

Die Bank regelt in Absprache mit der Angestelltenvertretung die Einzelheiten in Bezug auf Einsetzung, Aufgaben, Tätigkeit, Kompetenzen und Organisation der Angestelltenvertretung.

38. Stellung der Mitglieder von Angestelltenvertretungen

Den Mitgliedern von Angestelltenvertretungen dürfen aus der pflichtgemässen Ausübung ihrer Tätigkeit keine Nachteile erwachsen. Die Bank räumt den Mitgliedern der Angestelltenvertretung einen angemessenen Freiraum (Zeit, Ziele etc.) für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein, namentlich während eines Konsultationsverfahrens zu Massnahmen gemäss Art. 46 oder bei Verhandlungen über einen Sozialplan gemäss Art. 48.

Die Angestelltenvertretungen werden von den Banken administrativ unterstützt.

39. Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder von Angestelltenvertretungen

Die Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder von Angestelltenvertretungen richten sich nach Art. 14 des Mitwirkungsgesetzes. Diese Pflichten sind innerhalb und ausserhalb der Bank einzuhalten. Die Banken und die Angestelltenvertretungen besprechen sich über allfällige Mitteilungen aus den Beratungen, auch an Verbände.

Die Angestelltenvertretungen haben das Recht, sich durch Sachverständige oder die externen Sozialpartner beraten zu lassen. Die Information dieser Personen darf aber nur im Rahmen der mit der Bankleitung gemeinsam besprochenen Mitteilungen erfolgen.

40. Informationsrechte der Angestelltenvertretungen

Die Informationsrechte der Angestelltenvertretungen beziehen sich auf die folgenden Themenbereiche:

- Fragen, die in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung zu lösen sind
- allgemeiner Geschäftsgang
- andere wichtige Angelegenheiten von allgemeiner Tragweite, wie die Einführung neuer Technologien, die das Bankpersonal unmittelbar betreffen und die mit dem Arbeitsverhältnis in direktem Zusammenhang stehen
- Umsetzung der mit der Angestelltenvertretung verhandelten Lohnerhöhungen
- Grundsätze allfälliger Massnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Angestellten

41. Mitspracherechte der Angestelltenvertretungen

Die Mitspracherechte der Angestelltenvertretungen werden im gegenseitigen Einvernehmen bankintern festgelegt. Im Rahmen der vorliegenden Richtlinien kommen für die Mitsprache insbesondere generelle Fragen aus den folgenden Sachbereichen in Betracht:

- Krankheits- und Unfallverhütung sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Banküberfälle
- Wohlfahrtseinrichtungen, Fürsorgewesen (soweit die Mitwirkung nicht durch Gesetz, Statuten, Reglemente usw. bereits geregelt ist)
- Ferien- und Urlaubsregelung
- Einteilung der Arbeitszeit
- Personalverpflegung, hygienische Anlagen, Garderoben, Aufenthaltsräume
- Systeme der Arbeitsplatzbewertung
- Systeme der persönlichen Qualifikation
- Bauliche Veränderungen und Ausgestaltung von Räumlichkeiten und Einrichtungen
- Arbeitsplatzgestaltung
- Vorschlagswesen
- Fragen der beruflichen Weiterbildung
- Sport und kulturelle Belange
- Massnahmen bei grösserem Personalabbau
- Home Office

42. Mitbestimmungsrechte der Angestelltenvertretungen

Die Angestelltenvertretung ist zu Lohnverhandlungen mit der Bank legitimiert.

Aus den der Mitsprache unterliegenden Sachbereichen können bankintern im gegenseitigen Einvernehmen solche bezeichnet werden, in denen der Angestelltenvertretung ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Besondere Aufgaben können der Angestelltenvertretung zur Selbstverwaltung übertragen werden.

IV. Die Mitwirkung der Sozialpartner

43. Lohnsysteme

Die Banken können bei der Einführung von funktionsorientierten Lohnsystemen die Sozialpartner einbeziehen.

Die Banken geben den Sozialpartnern in begründeten Fällen Einblick in die Entschädigungen von Funktionen oder in Lohnsysteme.

44. Verbandsverhandlungen

Falls die Angestelltenvertretungen und die Bank bei Lohnverhandlungen keine Einigung erzielen, kann die Angestelltenvertretung den Schweizerischen Bankpersonalverband sowie den Kaufmännischen Verband Schweiz und die Bank den Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz beiziehen.

45. Schiedsstelle

Falls das Verfahren gemäss Art. 44 VAB zu keiner Einigung führt, können die Angestelltenvertretungen oder die Sozialpartner der Angestelltenseite den Fall der gemeinsamen Schiedsstelle unterbreiten.

Die Schiedsstelle setzt sich aus vier auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin zusammen. Diese dürfen an Verbandsverhandlungen nicht mitwirken.

Der Schweizerische Bankpersonalverband und der Kaufmännische Verband Schweiz bestimmen zusammen zwei Mitglieder und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, desgleichen der Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz. Die Mitglieder wählen zusätzlich den Präsidenten oder die Präsidentin und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Die Schiedsstelle legt einen Vermittlungsvorschlag vor. Die Bestimmungen über das Einigungsverfahren im Bundesgesetz über die eidgenössische Einigungsstelle (Art. 3 und 4) gelten sinngemäss.

D. Verfahren bei Bankschliessungen und Entlassung von Angestellten

46. Gegenstand

Gegenstand dieses Abschnitts sind Massnahmen bei Entlassungen aller oder einer grösseren Zahl von Angestellten infolge gänzlicher oder teilweiser Schliessung einer Bank oder infolge einschneidender betrieblicher Umstellungen. Solchen Entlassungen gleichgestellt sind Kündigungen, zu denen Angestellte bei Betriebsverlegungen aus Distanzgründen gezwungen sind.

47. Information

Über solche Massnahmen sind die betroffenen Angestellten, die Angestelltenvertretung und die Sozialpartner frühzeitig zu informieren.

Die Information soll so umfassend wie möglich sein. Dies gilt insbesondere für die Gründe, die zum Entscheid geführt haben, die kommenden Massnahmen, ihre Organisation und die zeitliche Abwicklung.

48. Sozialplan

Die Banken müssen die Folgen solcher Massnahmen mit den Angestellten und den Sozialpartnern besprechen.

Es müssen substanzielle innerbetriebliche Verhandlungen über den Sozialplan mit der Angestelltenvertretung geführt werden. Wo keine solche besteht, werden die Sozialpartner beigezogen. Das gleiche gilt, wenn die Angestellten selbst den sofortigen Beizug der Sozialpartner wünschen. Der Abschluss eines Sozialplans soll angestrebt werden.

Bei einschneidenden betrieblichen Umstellungen, welche einen Stellenabbau zur Folge haben, insbesondere bei Fusionen, verpflichten sich die Unternehmensleitungen, Gespräche mit den Sozialpartnern zur vorübergehenden Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Vermeidung von menschlichen und wirtschaftlichen Härten zu führen.

49. Massnahmen

Bei der Durchführung der Massnahmen sind vor allem folgende Punkte zu beachten:

Gesetzliche und vertragliche Ansprüche und Verpflichtungen wie:

- Kündigungsfristen
- Gehaltszahlungspflicht inklusive Nebenleistungen
- Personalvorsorge
- Abgangsentschädigung, soweit sie nicht durch Freizügigkeitsleistungen ersetzt ist

Als Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen eines Stellenabbaus sind zu prüfen:

- vorübergehende lohnwirksame Herabsetzung der Arbeitszeit zur Erhaltung von Arbeitsplätzen
- Vermeidung regelmässig wiederkehrender Überstunden
- Förderung der Teilzeitarbeit
- Kurzarbeit

Als weitere Massnahmen zur Vermeidung oder Milderung menschlicher und wirtschaftlicher Härten sind zu prüfen:

- Angebot anderer Arbeitsplätze in der Bank
- bankinterne Umschulung
- Mithilfe der Bank bei der Stellensuche
- Verlängerung oder, auf Wunsch der Angestellten, Verkürzung von Kündigungsfristen
- Umzugserleichterungen
- vorzeitige Ausrichtung von Zulagen für Jubiläen innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Entgegenkommen bei bestehenden Darlehen
- Verzicht auf Konkurrenzklauseln
- vorzeitige Pensionierung mit Zusatzleistungen
- erhöhte Freizügigkeitsleistungen aus der betrieblichen Personalvorsorge bis zum vollen Deckungskapital
- zusätzliche Leistungen in individuellen Härtefällen
- Durchhalteprämien für Angestellte, die sich zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über die Kündigungsfrist hinaus verpflichten

E. Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

50. Paritätische Kommission

Die Sozialpartner bilden eine paritätische Kommission, deren Vorsitz abwechselnd geführt wird.

Die paritätische Kommission bezweckt, die Entwicklung des Arbeitsmarktes der Bankbranche zu verfolgen, allgemeine Fragen über die Anstellungsbedingungen der Bankangestellten zu besprechen und Grundlagen für Verhandlungen bereitzustellen.

Die paritätische Kommission verschafft sich alle zwei Jahre in gemeinsamer Absprache Transparenz über Lohnsysteme und Lohnentwicklung der der VAB unterstellten Bankangestellten. In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag eines der beteiligten Sozialpartner kann die Salärtransparenz auch in einem Zwischenjahr durchgeführt werden.

51. Schiedsgericht

Bei Differenzen über die Auslegung dieser Vereinbarung können die Vertragsparteien den Fall einem Schiedsgericht vorlegen. Soweit die Parteien nachfolgend nichts anderes bestimmt haben, finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 353 ff) Anwendung. Das Schiedsgericht kann vor seinem Entscheid einen Schlichtungsvorschlag machen.

Das Schiedsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Jede Partei benennt innert 30 Tagen ein Mitglied. Diese Mitglieder benennen innert 10 Tagen einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Kann ein Präsident oder eine Präsidentin nicht einvernehmlich bestimmt werden, übernimmt der Präsident oder die Präsidentin des Handelsgerichts des Kantons Zürich oder eine von ihm oder ihr bestimmte Person den Vorsitz.

Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich. Das Verfahren soll möglichst rasch durchgeführt werden.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

F. Schlussbestimmungen

52. Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erstmals auf den 31.12.2017 gekündigt werden. Ohne Kündigung erneuert sie sich jeweils um zwei Jahre. Verhandlungen über den Mindestlohn können jährlich stattfinden.

Der Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz (Arbeitgeber Banken)

Der Schweizerische Bankpersonalverband (SBPV)

Der Kaufmännische Verband Schweiz

Anhang 1: Vereinbarung über die Arbeitszeiterfassung (VAZ)

Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz
(Arbeitgeber Banken)
Dufourstrasse 49
Postfach 4182, 4002 Basel
T +41 61 295 92 95
info@arbeitgeber-banken.ch, www.arbeitgeber-banken.ch

Schweizerischer Bankpersonalverband
Monbijoustrasse 61
Postfach 8235, 3001 Bern
T 0848 000 885
info@sbpv.ch, www.sbpv.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853, 8027 Zürich
T +41 44 283 45 45
info@kfmv.ch, www.kfmv.ch